



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2014/053](#) von Pia Fankhauser: «Was tut der Kanton für die Angestellten in den Pflegeheimen?»

Datum: 13. Mai 2014

Nummer: 2014-053

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2014/053](#) von Pia Fankhauser: «Was tut der Kanton für die Angestellten in den Pflegeheimen?»

vom 13. Mai 2014

#### 1. Text der Interpellation

Am 30. Januar 2014 reichte Pia Fankhauser die Interpellation «Was tut der Kanton für die Angestellten in den Pflegeheimen?» (2014/053) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Stand Ende 2012 arbeiten über 3'700 Personen in den 31 Alters- und Pflegeheimen des Kantons. Anstellungsbehörde ist meist eine Stiftung oder ein Verein. Die Angestellten haben gemäss Statistik 2012 zum Beispiel 969'666 Pflage-tage geleistet. Die Wichtigkeit dieser Berufsgruppen (neben den Pflegenden sind dies noch Service-, Reinigungs-, Koch- und Verwaltungspersonal) ist unbestritten. Zunehmend geraten vor allem die Pflegenden jedoch unter Druck, da der administrative Aufwand zunimmt und der Kostendruck steigt. Der Trend zur Ökonomisierung der Pflege ist deutlich. Gute Pflege braucht hingegen Zeit und gute Arbeitsbedingungen. Nur so ist die anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen. Vorfälle wie im Altersheim «Brüel» dürfen nicht unbeachtet bleiben.*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat hat die vorliegenden Fragen aus arbeitsrechtlicher und personalrechtlicher Sicht beurteilen lassen und nimmt wie folgt dazu Stellung:

#### 3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Anforderungen muss ein Stiftungsrat für ein Pflegeheim erfüllen?

##### Antwort des Regierungsrats:

Das im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) in den Artikeln 80 bis 89a geregelte Stiftungsrecht sieht keine gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Kompetenz von Stiftungsräten vor. Auch die kantonalen Erlasse, die sich mit dem Recht der privatrechtlichen Stiftungen befassen, enthalten keine derartigen Normen. Insbesondere bestehen keine expliziten Regelungen betreffend speziellen Anforderungen an die Stiftungsräte von Alters- und Pflegeheimen.

Die Statuten einer Stiftung geben Auskunft über die Zahl der Stiftungsräte und die Zusammensetzung desselben. Es ist durchaus möglich, dass die Stiftungsurkunde nicht nur das Wahlgremium und die Anzahl der zu delegierenden Stiftungsräte nennt, sondern auch Vorgaben in Bezug auf die Fachkompetenz von Mitgliedern des Stiftungsrates macht.

Da das Stiftungsrecht keinerlei derartige Vorgaben macht, können allfällige Anforderungen an die Stiftungsräte von Alters- und Pflegeheimen in den jeweiligen Stiftungsstatuten unterschiedlich geregelt sein.

## 2. *Wie wird die Erfüllung überprüft?*

### **Antwort des Regierungsrats:**

Die jeweils für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde überprüft die Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Organe der Stiftung. Dabei überprüft die Stiftungsaufsicht auch, ob der Stiftungsrat statutenkonform zusammengesetzt ist.

## 3. *Was unternimmt der Kanton Baselland betreffend Arbeitsbedingungen in den Alters- und Pflegeheimen?*

### **Antwort des Regierungsrats:**

Die Alters- und Pflegeheime gehören nicht zur kantonalen Verwaltung. Daher ist der Kanton Basellandschaft nicht Arbeitgeber und die kantonalen personalrechtlichen Grundlagen finden keine Anwendung für die Angestellten der Alters- und Pflegeheime. Oft haben diese Institutionen jedoch Reglemente, die an die Erlasse des Kantons angelehnt sind, weshalb sie bei Bedarf entsprechend ihren rechtlichen Grundlagen beraten werden.

Der Kanton Baselland steht mit der unentgeltlichen arbeitsvertraglichen Rechtsauskunftsstelle den Arbeitnehmenden der Alters- und Pflegeheime sowie den Heimleitungen beratend zur Seite. Durch diese juristische Beratung konnten in der Vergangenheit schon zahlreiche Rechtssuchende unterstützt und gecoacht werden. Häufige Fragen betreffen zum Beispiel die Einsatzplanung in den Heimen. Im Zusammenhang mit der Problematik der Fehlplanung wird neben der Beratung der Arbeitnehmenden auch das Gespräch mit der Leitung des entsprechenden Heims gesucht. Zusammen wird die Einsatzplanung besprochen und aufgezeigt, was gemäss Arbeitsgesetz zulässig ist und was nicht. Im Anschluss an solche Gespräche wird die Heimleitung aufgefordert, dem KIGA Baselland die Einsatzpläne der kommenden drei bis vier Monate zur Durchsicht und Überprüfung zukommen zu lassen.

Im Weiteren führt der Kanton bei den Alters- und Pflegeheimen Arbeitszeitkontrollen durch. Das heisst, es wird überprüft, ob die Arbeits- und Ruhezeiten der Arbeitnehmenden der Alters- und Pflegeheime gemäss eidgenössischem Arbeitsgesetz (SR 822.11) eingehalten werden. Die Kontrollen werden zwischen der Abteilung Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz und der Abteilung Arbeitsbedingungen des KIGA koordiniert. Werden Verstösse gegen das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen festgestellt, wird das betreffende Heim verwarnet, sofern das entsprechende Thema vorgängig nicht bereits ausgiebig mit der Heimleitung besprochen wurde. Werden nach einer ausführlichen Besprechung oder anlässlich einer Nachkontrolle erneut Verletzungen des Arbeitsgesetzes festgestellt, kann das betreffende Alters- und Pflegeheim verzeigt werden. Nach erfolgter Verzeigung durch das KIGA wird das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft weitergeführt und gegen das Alters- und Pflegeheim schlussendlich eine Busse ausgesprochen.

Zudem führt die Abteilung Arbeitsbedingungen des KIGA in diesem Jahr bei den Alters- und Pflegeheimen eine Arbeitsmarktbeobachtung durch. Bei den entsprechenden Kontrollen, die im Übrigen mit der Abteilung Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz koordiniert werden, werden die Lohnbedingungen des Personals überprüft. Werden Unterbietungen festgestellt, wird grundsätzlich mit dem entsprechenden Betrieb ein Verständigungsverfahren durchgeführt. Allenfalls wird zusätzlich das

Gespräch mit dem zuständigen Verband (Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, BAP) gesucht.

#### 4. *Gibt es hierzu Qualitätsstandards oder Empfehlungen?*

Im Dokument «qualivista» vom März 2012 werden die Leistungsanforderungen und -bewertungen in Alters- und Pflegeheimen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn festgehalten. Diese Qualitätsstandards sind in Struktur, Form und Überprüfbarkeit so aufgebaut, dass mit «qualivista» ein eigentliches Qualitätsmanagement-Instrument zur Verfügung steht. Inhaltlich baut das neue Instrument auf den seit rund zehn Jahren geltenden Normen «Grundangebot und Basisqualität» auf. Diese Standards werden von allen Mitgliedern des BAP und somit von sämtlichen Alters- und Pflegeheimen des Kantons anerkannt. Einzig die Plätze im Kantonsspital Baselland sind nicht dem BAP angeschlossen. Die Überprüfung der Qualitätsstandards liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Diese legen gemäss Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) gemeinsam die Qualitätskontrolle und die für die Durchführung der Kontrollen zuständige Organisationen fest. Der Kanton hat gemäss Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter die gesundheitspolizeiliche Aufsicht.

Für die Arbeitsbedingungen des Personals gibt es hingegen keine Qualitätsstandards. Es besteht die Empfehlung, sich an den Gehalts- und Arbeitsbedingungen des Kantons zu orientieren. Die Entscheidung über die Anstellungsbedingungen liegt aber bei den einzelnen Trägerschaften bzw. Institutionen.

#### 5. *Ist der Regierungsrat bereit, mit dem BAP und den nicht angeschlossenen Pflegeheimen Vereinbarungen zur Etablierung von Qualitätsstandards bei den Arbeitsbedingungen zu definieren?*

##### **Antwort des Regierungsrats:**

In Bezug auf die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten hat der Kanton (KIGA, Abteilung Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz) die Funktion der Kontrollbehörde. Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes müssen zwingend eingehalten werden.

Der Abschluss einer Vereinbarung zur Etablierung von Qualitätsstandards ist eine sozialpartnerschaftliche und keine kantonale Aufgabe. Der Kanton ist jedoch gerne bereit, im Sinne einer Dienstleistung ein erarbeitetes Dokument zu prüfen und falls nötig mit den betroffenen Institutionen zu besprechen.

Liestal, 13. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Peter Vetter